

Handlungsleitlinie Schutzausrüstung in den Sozialstationen

Schutzausrüstungs-Kontingent für den laufenden Verbrauch PRO SOZIALSTATION:

Artikel	pro SST	pro MA	Von Zentrale zu bestellen	Anmerkung
Mund-Nasen-Schutz		1 Pkg. á 50 Stk.	<input checked="" type="checkbox"/>	Typ II nach EN14683
FFP2-Maske		50 Stk.	<input checked="" type="checkbox"/>	
SMS-Kittel mit Bündchen	60 Stk.		<input checked="" type="checkbox"/>	
Schutzanzug (Overall)	3 Stk. (2 L u. 1 XL)		<input checked="" type="checkbox"/>	Verwendung nur in Absprache mit reg. PL
Schutzbrillen	8-10 Stk.		<input checked="" type="checkbox"/>	
Hauben	35-40 Stk.			
Schuhschutz	40 Stk.			
Ärmelschoner	2 Pkg. á 2 Stk.			
Einmalschürzen	100 Stk.		<input checked="" type="checkbox"/>	derzeit ja, weil noch Reste von der Lieferung LRG übrig sind.
Einweghandschuhe		2 Pkg. pro MA (indiv.Größe)		gegen Viren EN 374, oder vergleichbar wie EN 455
Händedesinfektionsmittel	10 Liter			
Flächendesinfektionstücher		2 Pkg. pro MA		

Ablauf der Bestellung:

Automatische Bestellung durch Nutzung der Bestellplattform



Das Kontingent ist für jede SST in der Bestellplattform hinterlegt.

SST muss laufend die Artikelausgaben eingeben. Fällt der Lagerstand eines Artikels unter das Kontingent, so sendet das System eine automatische Bestellung an die Zentrale und das Kontingent wird wieder aufgefüllt.

Alle Artikelausgaben müssen bis spätestens montags 12:00 Uhr eingegeben sein (im besten Fall geschieht dies gleichzeitig mit Ausgabe oder sehr zeitnahe). Dienstags werden von der Zentrale die Lieferscheine erstellt und die Bestellungen kommissioniert. Die Lieferung erfolgt in regelmäßigen Abständen in Region / SST.

→ Die Bestellung aller anderen Pflegehilfsmittel bzw. jenen Schutzausrüstungsartikeln die nicht von der Caritas-Zentrale bestellt werden können, bitte ab 29. September 2021 ausschließlich über die Bestellplattform/Instanz Pflegehilfsmittel tätigen.

Optionale COVID-19-Risikoeinschätzung

Nach Bedarf und individueller Risikoeinschätzung in der SST erfolgt vor Betreuungsbeginn eine telefonische Kontaktaufnahme mit Kund*in. Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Sind Symptome vorhanden (Fieber > 37,5 Grad - subfebril)? → wenn KU kognitiv dazu in der Lage ist und Fieberthermometer vorhanden ist Aufforderung zur selbstständigen Messung vor Einsatzbeginn, Husten, Atemnot)

und
2. Hatten KU/Angehörige/Bekannte in den letzten 14 Tagen engen Kontakt mit bestätigtem oder wahrscheinlichem COVID-19-Fall? Aufenthalt in einer Region in der es ein Cluster gibt? Aufenthalt/Arbeit in einer Gesundheitseinrichtung (KH, Ordination, etc.) in der Patient*innen mit COVID-19 behandelt werden/wurden?
3. Gibt es eine*n positiv getestete Angehörige*n im gemeinsamen Haushalt?

Wenn 1.

und 2. oder 3. zutrifft dann

hältet Einsatzleitung Rücksprache mit PL und arbeitet nach Anweisungen.

SMS-Kittel, FFP2-Atemschutzmaske, Schutzbrille von der SST mitnehmen und vor Ort beim Kunden anziehen.

Definitionen

Positiver Fall: Symptomatische oder asymptomatische Person mit positivem SARS-CoV-2-Test

- KU: volle Schutzmaßnahmen erforderlich
- MA: positiv getestete MA werden bis auf Widerruf weiterhin dienstfrei gestellt

Verdachtsfall: Symptomatische Person (+ Kontakt mit einem bestätigten Fall, oder Aufenthalt in einem Risikogebiet) → wird getestet, Vorliegen binnen 48 h → diese Person wird behördlich verkehrsbeschränkt

- KU: Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses als infektiös zu betrachten → Volle Schutzmaßnahmen erforderlich
- MA: Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses als infektiös zu betrachten und daher kein Dienst (Krankenstand bzw. Freistellung)

Kontaktperson: Person, die mit einem positiv bestätigten Fall Kontakt hatte

- KU: Volle Schutzmaßnahmen erforderlich
- MA: Dienstantritt mit erhöhter Schutzausrüstung

Volle Schutzausrüstung: Handschuhe, FFP2-Maske, SMS-Kittel, Haube, Schuhüberzieher, Brille

Erhöhte Schutzausrüstung: Handschuhe, FFP2-Maske, Einmalschürze und bei Bedarf Ärmelschoner

Aktuelle Regelung für MA im Kund*inneneinsatz:

Welche Art der Schutzausrüstung verwendet wird, ist abhängig von der derzeit gültigen Verordnung und kann nach individueller Einschätzung verschärft werden. Eine individuelle Einschätzung für das Gebiet der SST wird regelmäßig durch die Einsatzleitung durchgeführt und an die Mitarbeiter*innen kommuniziert.

<https://corona-ampel.gv.at/ampelfarben/>

<p>Gesichtsschutz-Visier</p> 	<p>Mögliche Verwendung bei Ampelfarbe „grün“ und Kontakt > 2 Meter (z.B. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Aufnahme einer/s Kund*in, EaR,..). In diesem Fall kann ein Gesichtsschirm verwendet werden. Wenn das Gesichtsschirm nicht mehr benötigt wird, das Gesichtsschirm mit Flächendesinfektionsmittel desinfizieren und in das Auto legen. !ACHTUNG! Gesichtsschirm nicht der direkten Sonneneinstrahlung aussetzen (Gefahr, dass Kunststoffmaterial schmilzt).</p>	<p style="text-align: center; color: red; font-size: 2em;">X</p>
<p>Behelf-Mund-Nasenschutzmasken (BMNS)</p> 	<p>→ Verwendung siehe Qualitätsbeschreibung BMNS (Org Mappe und auf Homepage: https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-mit-pflegebedarf/betreuen-und-pflegen-zu-hause/bupanleitungen) BMNS wurden zur Überbrückung der nicht vorhandenen Atemschutzmasken verwendet und werden abgelöst durch FFP2-Masken und Mund-Nasen-Schutzmasken, sofern diese vorhanden sind.</p>	<p style="text-align: center; color: red; font-size: 2em;">X</p>
<p>Mund-Nasen-Schutzmasken Typ II nach EN-14683</p> 	<p>Schwangere Mitarbeiter*innen sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen und dürfen eine MNS-Maske tragen.</p>	<p style="text-align: center; color: red; font-size: 2em;">X</p>
<p>FFP-2 Masken*</p> 	<p>Unabhängig vom Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist eine FFP2-Maske zu tragen. Ausnahme: Schwangere Mitarbeiter*innen sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen und dürfen eine MNS-Maske tragen. Diese können bis auf Widerruf nach dem Gebrauch bei mehreren Einsätzen entsorgt werden!</p>	<p style="text-align: center; color: green; font-size: 2em;">✓</p>

Laut Robert-Koch-Institut ist ein sofortiger Wechsel der MNS-Maske bzw. der FFP-Atemschutzmasken bei (vermuteter) Kontamination bzw. Durchfeuchtung durchzuführen.

*Im KU-Einsatz haben wir die FFP-2 Maskenpflicht.

Auf Basis der allgemeinen Lockerungen wird auf die **Eigenverantwortung** der einzelnen Mitarbeiter*innen appelliert und eine **Lockerung der FFP-Maskenpflicht im KU-Einsatz bei bestimmten Tätigkeiten zugelassen**. Das betrifft Tätigkeiten bei denen mehr als 2m Abstand zum/zur KU eingehalten werden kann und somit KEIN unmittelbarer Kundenkontakt besteht.

Dazu zählen zum Beispiel:

- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten
- Medikamente einordnen
- Dokumentation
- Essen vor-/zubereiten
- (Pflege-) Utensilien vorbereiten/wegräumen
- ...

Darüber hinaus ist auch ein Abnehmen der Maske bei besonderen Indikationsstellungen, wie z.B. Verständigungsschwierigkeiten bei Menschen mit Demenz oder eingeschränktem Gehör erforderlich. Ist eine erfolgreiche Kommunikation nur durch sichtbare Mimik und Gestik der Pflegeperson möglich, kann auf ein Tragen der Maske vorübergehend verzichtet werden.

Achtung! MA müssen zusätzlich hinsichtlich eines hygienischen Umgangs mit der Maske, wenn diese während des Einsatzes mehrmals abgenommen/wieder aufgesetzt wird, sensibilisiert werden: Maske nicht unhygienisch ablegen und wieder aufsetzen, Maske beim Abnehmen/Aufsetzen an den Seitenbändern anfassen, hygienische Händedesinfektion etc.

Je nach Vorgabe, welche Maske derzeit verwendet wird, ist diese wiederverwendbar für mehrere Einsätze. Individuelle Einschätzung der Wiederverwendung erforderlich, mit der Bitte um ressourcenschonenden Umgang!

Bitte immer MNS/FFP2-Masken-Reserve in der Diensttasche/im Auto mitführen!

Nach drei Stunden durchgängigem Tragen der FFP2-Maske ist ein Abnehmen der Maske für 10 min einzuplanen. Die*Der Mitarbeiter*in hat eigenverantwortlich für die Einhaltung dieser Regelung zu sorgen. Die Autofahrt gilt als Maskenpause und sollte demnach entsprechend genützt werden.



Für den Fall, dass Kund*in gesund ist, aber in Kontakt mit Verdachtsfall oder in Kontakt mit bestätigtem Fall ist, gibt es auch optional für Kund*in eine MNS/FFP2-Maske und diese ist auch wiederverwendbar (nach Möglichkeit saubere, trockene Aufbewahrung beim KU – z.B. aufhängen auf Kleiderbügel), individuelle Einschätzung der Wiederverwendung erforderlich, mit der Bitte um ressourcenschonenden Umgang!

Persönliche Schutzausrüstung bei COVID-19 Fällen, Verdachtsfällen oder im Umgang mit Kontaktpersonen:

Tritt in Ihrem Wirkungsbereich ein positiv getesteter Fall bzw. Verdachtsfall auf oder ist die/der KU eine Kontaktperson, dann bitte folgende Schutzkleidung verwenden für die Dauer des Bescheides:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter	Kundin/Kunde ist ein Risikokontakt, Verdachtsfall mit Symptomen oder positiv bestätigter COVID-19 Fall
 <p><u>Verwendung nur für einen Einsatz pro MA und KU:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • FFP2 Maske <u>ohne</u> Ventil • SMS-Kittel • Handschuhe • Schuhüberzieher • Haube • Schutzbrille-desinfizieren oder sterilisieren und wiederverwenden 	 <p>MNS Typ II nach EN-14683 empfohlen, aufgrund der Symptome (schwere Atemnot etc.) jedoch nicht immer möglich</p>

Schutzausrüstung für Risikokontakte, Verdachtsfälle und positive Fälle von KU bitte dem Lagerstand der SST entnehmen.

An- und Auskleiden persönlicher Schutzausrüstung:

→ siehe Video-Anleitung:

An- und Ausziehen von neuer persönlicher Schutzausrüstung:

<https://www.youtube.com/watch?v=OuKTiDiKs14>

An- und Ausziehen von wiederverwendbarer persönlicher Schutzausrüstung:

<https://www.youtube.com/watch?v=UdmesKaGNa0>

Wiederaufbereitung der caritasinternen FFP-Masken – wird derzeit nicht durchgeführt

Aufgrund der derzeit guten Verfügbarkeit erfolgt keine Wiederaufbereitung der gebrauchten FFP2-Masken. Diese können bis auf Widerruf nach dem mehrmaligen Gebrauch entsorgt werden!

Sollte sich die Verfügbarkeit von FFP2-Masken verschlechtern, erfolgt eine gesonderte Information. FFP2-Masken müssen dann wiederaufbereitet werden. In diesem Fall ist folgendes Vorgehen zu beachten:

Optisch beschädigte Masken dürfen nicht für die Wiederaufbereitung gesammelt werden und müssen daher entsorgt werden.

Es können nur einwandfreie saubere Masken wiederaufbereitet werden. Daher ersuchen wir die MA während dem Tragen der FFP-Masken auf Make-up, Lippenstifte und dergleichen zu verzichten. Die Rückstände machen das Aufbereiten der Masken unmöglich.

Sammlung:

- Sammlung der benützten Masken in einem der ausgeschickten Beutel mit vorgefertigtem Verschluss (Verschluss nicht komplett verschließen) und Beutel in den Kofferraum legen.
- **Ehestmöglich in die SST bringen**, die Maske aus dem Beutel geben.
- Maske für die Wiederverwendung **für dieselbe Person** (nur wenn es möglich ist) zusätzlich mit wasserfestem Edding mit Namen beschriften.
- Sammlung der benützten Masken in einer dafür vorbereiteten offenen Schachtel* mit der Beschriftung „Infektiös“. Wiederaufbereitung in den Autoclaven der Regionen. Mit Ausnahme im Waldviertel, dort werden die FFP Masken über das KH Horn wiederaufbereitet.

Beim Hantieren mit der benützten Maske immer Handschuhe tragen!

* Selbstorganisation der Kartonschachtel durch die SST (Schachteln von Lieferungen, Supermarkt...)

Nach der Wiederaufbereitung müssen die Masken mit Einmalhandschuhen geprüft werden:

- Augenscheinliche Prüfung der Maske auf grobe Verformung, Risse, grobe Materialveränderung
 - Prüfung der Elastizität der Gummibänder
 - Prüfung der Nasenklammer (vorsichtig) ob intakt, leicht formbar und nicht gebrochen
- ➔ Nicht-funktionstüchtige Masken dürfen nicht wiederverwendet werden und müssen daher entsorgt werden!

FFP3-Maske verliert nach einer Wiederaufbereitung die Schutzklasse und wird abgestuft auf FFP2.

FFP2-Maske behält auch nach einer Wiederaufbereitung die Schutzklasse.

Häufigkeit der Wiederaufbereitung:

Bei **personalisierter Wiederaufbereitung** (die Maske kann nach der Wiederaufbereitung derselben Person wie zuvor zugeordnet werden) darf die Maske 3 Mal wiederaufbereitet werden (Voraussetzung ist, dass die Maske mit Namen beschriftet wurde).

Bei **nicht-personalisierter Wiederaufbereitung** (die Maske kann nach der Wiederaufbereitung nicht wieder derselben Person zugeordnet werden) darf die Maske 2 Mal wiederaufbereitet werden (Maske ist nicht mit Namen beschriftet).

Dieses Dokument und alle zugehörigen Leitlinien etc. befinden sich im Intranet/Org-Mappe/Coronavirus und auf der Homepage unter BuP-Anleitungen <https://www.caritas-stpoelten.at/hilfe-angebote/menschen-mit-pflegebedarf/betreuen-und-pflegen-zu-hause/bupanleitungen>